



# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 2: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2025 im Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter (QS ambulante Psychotherapie) wird wie folgt geändert:
  1. § 12 wird aufgehoben.
  2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Wörter „Datenannahmestelle leitet“ werden durch die Wörter „Datenannahmestellen leiten“ ersetzt.
      - bb) Die Angabe „28. Januar“ wird durch die Angabe „12. Februar“ ersetzt.
      - cc) Die Wörter „12. Februar an die Vertrauensstelle“ werden durch die Wörter „17. Februar an die Bundesauswertungsstelle“ ersetzt.
    - b) Satz 6 wird aufgehoben.
  3. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
  4. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird aufgehoben.
    - b) In Satz 2 wird das Wort „dazu“ durch die Wörter „zur fehlenden Dokumentation von Datensätzen“ ersetzt.
  5. § 20 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Datenannahmestellen Nordrhein und Westfalen-Lippe“ die Wörter „und die Vertrauensstelle in ihrer Funktion als Datenannahmestelle“ eingefügt und die Wörter „auf die Vertrauensstelle gemäß Teil 1 § 11 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie,“ gestrichen.
    - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 11 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absätze 4, 5 und 7“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 9, 10 und 12“ ersetzt.
- bb) In Satz 12 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8“ ersetzt.

6. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle Buchstabe a werden in der Fußnote 3 die Wörter „und dem 1. September 2024“ gestrichen.
- b) In der Tabelle Buchstabe b werden in der Fußnote 5 die Wörter „und dem 1. September 2024“ gestrichen.
- c) In der Tabelle Buchstabe c werden in der Fußnote 3 die Wörter „und dem 1. September 2024“ gestrichen.
- d) In der Tabelle Buchstabe d werden in der Fußnote 5 die Wörter „und dem 1. September 2024“ gestrichen.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V